

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-06 O 286/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Lt. Protokoll verkündet

am 6.11.2013

Thomas, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Taxi-Vereinigung Frankfurt am Main e.V., vertr. d. d. Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsit-
zenden Hans-Peter Kratz und Kubilay Cugali, Breitenbachstr. 1, 60487 Frankfurt am Main,
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sandra Charalambis
Wolfsgangstraße 1, 60322 Frankfurt am Main,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dirk Wüstenberg
Pirazzistraße 5, 63067 Offenbach am Main,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kästner, den Richter am Landgericht Dr. Hasse und die Richterin Dr. Thoma aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2013

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Bestehen einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungspflicht sowie eines Kostenerstattungsanspruchs für eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung.

Der Kläger ist ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Taxiunternehmen in Frankfurt am Main, welcher nach § 2 seiner Satzung die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder vertritt. Der Beklagte ist Taxifahrer und fährt auch den Frankfurter Flughafen an. Der Kläger ist mit Eigentümern von Taxihalteplätzen vertraglich verbunden und Mieter verschiedener Halteplätze, u.a. auch von den Taxihalteplätzen am Frankfurter Flughafen, am The Squire. Hinsichtlich der Halteplätze am Flughafen, Abflug A2-B3 ist dies zwischen den Parteien streitig. Der Kläger schließt im Hinblick auf die von ihm angemieteten Halteplätze mit den an der Nutzung interessierten Taxibetrieben entgeltliche Gestattungsverträge ab. Der Kläger gibt an die zur Nutzung der von ihm angemieteten Taxihalteplätze berechtigten Taxifahrer sodann Berechtigungskarten, sog. TTC-Chipkarten, aus, damit diese ihre Berechtigung nachweisen können, sich auf den von dem Kläger angemieteten Taxihalteplätzen mit ihren Taxen bereitstellen zu dürfen. Der Beklagte war zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Vorfälle nicht im Besitz einer solchen Karte. Er ist kein Mitglied des Klägers.

Am 06.07.2012 um 8.12 Uhr befand sich der Beklagte am Frankfurter Flughafen, Abflug A2-B3 und stellte dort das Taxi zu Konzessions-Nr. 1030, amtliches Kennzeichen F-DZ 1030 auf den dortigen Taxihalteplätzen bereit. Bei der durchgeführten Kontrolle konnte er keine TTC-Karte vorzeigen und wurde aufgefordert, den Halteplatz zu verlassen, was er nicht tat.

Wegen weiterer – vom Kläger behaupteter – vorangegangener Verstöße hatte der Kläger den Beklagten bereits mit Schreiben vom 18.03.2011 und danach mit Schreiben vom 15.08.2011 selbst abgemahnt. Wegen dieses Verstoßes am 06.07.2012 und weiterer – vom Kläger behaupteter – Verstöße ließ der Kläger den Beklagten durch seine Prozessbevollmächtigte am 16.08.2012 erneut abmahnen und forderte ihn erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 30.08.2012 – verbunden mit der Zahlung der anwaltlichen Kosten der Abmahnung – auf.

Am 28.03.2013 um 7.40 Uhr, 8.20 Uhr und 9.40 Uhr befand sich der Beklagte am Frankfurter Flughafen, auf dem Taxihalteplatz am The Squire und stellte dort das Taxi zu Konzessions-Nr. 1030, amtliches Kennzeichen F-DZ 1030 bereit.

Am 13.06.2013 um 8.37 Uhr, 9.29 Uhr und 11.18 Uhr befand sich der Beklagte am Frankfurter Flughafen, Terminal 1, A2/B4 und stellte dort das Taxi zu Konzessions-Nr. 1030, amtliches Kennzeichen F-DZ 1030 auf den dortigen Taxihalteplätzen bereit.

Die streitgegenständlichen Taxihalteplätze sind mit dem Straßenverkehrsschild Zeichen 229 „Taxenstand“ (StVO) gekennzeichnet.

Der Kläger behauptet, die Taxihalteplätze am Frankfurter Flughafen im Bereich Abflug A2-B3 als alleiniger Mieter von der Eigentümerin, der Fraport AG, angemietet zu haben. Ihm obliege insoweit die Kontrolle der Halteplätze, insbesondere die Sicherstellung der Taxiordnung der Stadt Frankfurt sowie der Einhaltung der Regeln des Klägers zu Taxibereithaltungen dort. Nur Taxifahrer, die mit dem Kläger vertraglich verbunden seien und die TTC-Karte ausgehändigt bekommen hätten, dürften die streitgegenständlichen Taxihalteplätze zur Bereitstellung nutzen. Der Kläger meint, der Beklagte verstoße durch die unzulässige Benutzung der streitgegenständlichen Taxihalteplätze gegen Wettbewerbsrecht. Aus Sicht des Klägers folge sein Unterlassungsanspruch aus §§ 5, 4 Nr. 1, Nr. 10, Nr. 11, 8 Abs. 1 UWG, hilfsweise aus §§ 823, 1004 BGB i.V.m. den Vorschriften des PBefG.

Mit Beschluss vom 22.01.2013 hat das Landgericht Frankfurt am Main – Kammer für Handelssachen – sich für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Frankfurt am Main verwiesen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 03.05.2013 die Klage dahingehend erweitert, dass neben den Halteplätzen am Flughafen Abflug A2-B3 auch die Halteplätze am Flughafen, am The Squire vom Unterlassungsanspruch erfasst sein sollen. Daraufhin hat das Amtsgericht sich mit Beschluss vom 13.06.2013 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Frankfurt am Main verwiesen.

Der Kläger beantragt nunmehr:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im Geschäftsverkehr zu Zwecken des Wettbewerbs sich mit dem Taxi, insbesondere dem Taxi mit der Konzessionsnummer 1030, am Frankfurter Flughafen auf den dort von dem Kläger von der Fraport AG sowie im Bereich des Squire von der The Squire GmbH & Co. KG angemieteten und behördlich gekennzeichneten Halteplätzen bereitzuhalten bzw. bereitzustellen ohne im Besitz der erforderlichen TTC-Karte des Klägers zu sein.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 546,68 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.08.2011 zu zahlen.

Der Kläger beantragt hilfsweise für den Fall, dass der Beklagte kein Mitbewerber i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG sein sollte hinsichtlich Antrag 1.:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, sich mit dem Taxi, insbesondere dem Taxi mit der Konzessionsnummer 1030, am Frankfurter Flughafen auf den dort von dem Kläger von

der Fraport AG sowie im Bereich des Sqaire von der The Sqaire GmbH & Co. KG angemieteten und behördlich gekennzeichneten Halteplätzen bereitzuhalten bzw. bereitzustellen ohne im Besitz der erforderlichen TTC-Karte des Klägers zu sein.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, Wettbewerbsrecht könne vorliegend keine Anwendung finden. Der Beklagte sei angestellter Taxifahrer und kein Unternehmer, so dass es bereits an einem Mitbewerberverhältnis fehle. Die Klage sei an den Arbeitgeber des Beklagten, die _____, zu richten. Er bestreitet auch die Anspruchsberechtigung des Klägers als Verband. Der Kläger fördere nicht die Interessen der Frankfurter Taxiunternehmen, sondern beeinträchtige sie vielmehr. Bei den streitgegenständlichen Taxihalteplätzen am Flughafen, Abflug A2-B3 handele sich nicht um privatvertraglich zugewiesene Halteplätze des Klägers, sondern um behördlich gekennzeichnete Taxiplätze i.S.d. Taxiordnung der Stadt Frankfurt am Main. Sie seien dem öffentlichen Verkehr gewidmete Plätze und Teil des Pflichtfahrgebiets der Stadt Frankfurt am Main, weshalb der Beklagte sie nutzen dürfe. Dies sei bereits daran zu erkennen, dass die Halteplätze dort mit den üblichen Straßenverkehrsschildern gekennzeichnet seien und kein Schild angebracht sei, was auf die Erforderlichkeit der TTC-Karte hinweise.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat die Stadt Frankfurt am Main – Straßenverkehrsamt – um Auskunft über den Eigentums- und Widmungsstatus der streitgegenständlichen Taxiplätze am Flughafen Abflug A2-B3 ersucht. Hinsichtlich des Ergebnisses der Auskunftserteilung wird auf das Schreiben der Stadtverwaltung vom 29.04.2013 (Bl. 120a f.) Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Dem Kläger stehen gegen den Beklagten die geltend gemachten Ansprüche aus §§ 8 Abs. 1, 5, 4 Nr. 1, 10, 11 UWG nicht zu, da der Beklagte nicht wettbewerbswidrig handelte.

Grundsätzlich ist der Kläger als Verband im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG befugt, den Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG muss es sich dabei um einen Verband zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen handeln. Dies ist anhand der Zielsetzung, d.h. der Satzung und der tatsächlichen Betätigung des Verbands zu ermitteln (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 8 Rn. 3.34). Nach der vorgelegten

Satzung des Klägers entspricht sein Verbandszweck der Vorschrift des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG. Gemäß § 2 der Satzung vertritt der Kläger die Interessen der Angehörigen des Taxigewerbes in Frankfurt am Main, insbesondere seiner Mitglieder. Da unwidersprochen der Kläger für mehr als 800 Frankfurter Taxiunternehmen zuständig ist, ist auch nicht davon auszugehen, dass es sich bei diesem Verbandszweck lediglich um einen Vorwand handelt, um ausschließlich sich selbst Einnahmen zu verschaffen. Dafür wurden vom Beklagten keine hinreichenden Tatsachen vorgetragen.

Der Anspruch kann grundsätzlich auch gegen den Beklagten gerichtet werden. Zwischen den Parteien besteht ein Wettbewerbsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG, da der Kläger beziehungsweise seine Mitglieder im Vergleich zum Beklagten gleichartige Dienstleistungen, nämlich den Transport von Personen, anbieten. Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte lediglich angestellter Taxifahrer ist, wie es aus der von ihm vorgelegten Lohnabrechnung hervorgeht, und er nicht selbstständig tätig ist. Schuldner des Unterlassungsanspruchs ist nämlich jeder, der eine geschäftliche Handlung im Sinn des § 2 Nr. 1 UWG vorgenommen hat, unabhängig davon, ob dies zur Förderung des eigenen oder eines fremden Unternehmens erfolgt (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 8 Rn. 2.5 und 2.5a). Im Hinblick darauf kann auch der Beklagte als Mitarbeiter des Taxiunternehmens Täter sein, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen unlauteren Handelns erfüllt (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 8 Rn. 2.5a).

Der Beklagte hat allerdings keine unlauteren geschäftlichen Handlungen begangen.

Dem Kläger steht kein Anspruch gegen den Beklagten aus der Regelung des § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 47 PBefG, der Taxiordnung der Stadt Frankfurt und Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung zu.

Der Beklagte hat gegen keine gesetzliche Vorschrift i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG verstoßen. Zwar stellen die Vorschriften des § 47 PBefG i.V.m. der Taxiordnung der Stadt Frankfurt und Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung relevante Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG dar, allerdings hat der Beklagte durch Bereithalten seines Taxis an den streitgegenständlichen Taxihaltplätzen im Bereich des Frankfurter Flughafens nicht gegen diese Regelungen verstoßen. Nach diesen Regelungen dürfen Taxen grundsätzlich nur auf behördlich gekennzeichneten Flächen bereitgestellt werden. Bezüglich § 3 Satz 1 der Taxenordnung der Stadt Frankfurt folgt dies aus dem ausdrücklichen Wortlaut der Regelung. Bezüglich § 47 Abs. 1 PBefG ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung im Unterschied zum Personenbeförderungsgesetz von 1961, dass das Bereithalten einer Taxe nur im Bereich der behördlich zugelassenen und entsprechend (Zeichen 229, Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) gekennzeichneten Flächen zulässig ist (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 10.06.2010, zit. nach juris). Dabei war Zweck der Gesetzesänderung, das „wilde“ Bereitstellen von Taxen aus Gründen des Verkehrsflusses, der reibungslosen Verkehrsbedienung und der Chan-

cengleichheit aller Unternehmer zu verhindern (vgl. Fieletz-Grätz, PBefG, Stand Oktober 2009, § 47, Rn. 27, vgl. auch BVerG, Beschluss vom 14.11.1989, 1 BvL 14/85, zit. nach juris). Eine systematische Betrachtung der Regelung unter Berücksichtigung von § 47 Abs. 1 S. 2 PBefG verdeutlicht gleichfalls, dass § 47 Abs. 1 S. 1 PBefG ein Verbot innewohnt. Die in § 47 Abs. 1 S. 2 PBefG normierte Möglichkeit, Beförderungsaufträge auch während der Fahrt oder am Betriebsitz entgegenzunehmen, bedeutet eine Ausnahme zu der im Übrigen bestehenden Pflicht, sich (nur) an behördlich zugelassenen Stellen bereitzuhalten. Die Pflicht, sich (nur) an einem nach Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxihalteplatz bereitzuhalten, ist auch eine Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Sie soll – wie ausgeführt – den ordnungsgemäßen Verkehrsablauf sichern und ist gleichzeitig ein Ordnungsfaktor für das örtliche Taxengewerbe (Fieletz-Grätz, PBefG, Stand Oktober 2009, § 47, Rn. 31). Gegen diese Regelungen hat der Beklagte durch sein streitgegenständliches Verhalten jedoch nicht verstoßen. Die streitgegenständlichen Taxihalteplätze, die der Kläger behauptet angemietet zu haben und auf denen der Beklagte sich bereitgestellt hat, sind behördlich als „Taxenstand“ (Zeichen 229 StVO) gekennzeichnet. Grundsätzlich hat sich der Beklagte als Taxifahrer im Sinne dieser gesetzlichen Regelungen vorschriftsmäßig verhalten, indem er sich eben dort bereitgehalten hat. Der Vorwurf des Klägers eines vorschriftswidrigen Verhaltens ergibt sich erst aus der Zusammenschau dieser gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit der Halteplatzordnung des Klägers, denn nur gegen die dort in § 2 Abs. III festgehaltene Regelung – Voraussetzung des Besitzes der TTC-Chipkarte – hat der Beklagte verstoßen.

Die Halteplatzordnung des Klägers stellt jedoch keine relevante Marktverhaltensregelung i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG dar. Sie ist ausweislich ihrer Präambel Bestandteil des Anschluss- bzw. Gestattungsvertrages, den der Kläger mit seinen Mitgliedern hinsichtlich der Halteplätze am Flughafen abschließt. Damit handelt es sich um eine privatautonome Regelung, die keine gesetzliche Vorschrift darstellt (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 4, Rn. 11.29). Genauso wenig haben Verbands- oder Vereinssatzungen den Rang einer gesetzlichen Vorschrift (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 4, Rn. 11.29). Dass diese Halteplatzordnung das Marktverhalten der Mitglieder des Klägers, die den Gestattungsvertrag abgeschlossen haben, regelt, ist dabei im Hinblick auf die Rechtsnatur der Halteplatzordnung unerheblich (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 4, Rn. 11.29).

Durch die streitgegenständlichen Handlungen hat der Beklagte ebenfalls nicht gegen § 4 Nr. 10 UWG verstoßen. Er hat zwar an den von dem Kläger angemieteten Plätzen ohne Nutzungsberechtigung in Form der TTC-Chipkarte sein Fahrzeug als Taxi für Kunden bereit gehalten, allerdings stellt dies keine gezielte Behinderung von Mitbewerbern im Sinne dieser Vorschrift dar.

Das Bereitstellen des Taxis Nr. 1030 durch den Beklagten auf den streitgegenständlichen Taxihalteplätzen stellt eine geschäftliche Handlung dar. Voraussetzung für die Anwendung des § 4 Nr. 10 UWG ist eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Die Handlung muss also ein

Verhalten zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens sein, das mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags objektiv zusammenhängt. Da es bei § 4 Nr. 10 UWG in erster Linie um das Verhalten gegenüber Mitbewerbern geht, kommt praktisch nur ein Verhalten in Betracht, das in einem objektiven Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs steht, mag es sich auch gleichzeitig als ein Verhalten während der Durchführung eines Vertrags darstellen. Ein Verhalten gegenüber Mitbewerbern weist dann einen „objektiven Zusammenhang“ mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs zugunsten des eigenen Unternehmens auf, wenn es den Umständen nach darauf gerichtet ist, durch Einwirkung auf die wettbewerblichen Interessen von Mitbewerbern den eigenen Absatz oder Bezug zu fördern. (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 4 Rn. 10.4)

Das Bereitstellen des Taxis durch den Beklagten ist objektiv zur Förderung des Wettbewerbs des Arbeitgebers des Beklagten geeignet. Das Bereitstellen vor dem Flughafen auf den Taxihalteplätzen zielt gerade darauf ab, Fahrgäste aufzunehmen. Damit fördert das Bereitstellen den Absatz der eigenen Dienstleistungen, nämlich das Transportangebot des Beklagten für seinen Arbeitgeber. Dabei ist unerheblich, dass der Beklagte nicht selbst Unternehmer ist, denn ein Verhalten zugunsten eines fremden Unternehmens ist ausreichend.

Das Bereitstellen des Taxis auf den streitgegenständlichen Halteplätzen durch den Beklagten ist jedoch nicht als unzulässige gezielte Behinderung in Form der unzulässigen Ausnutzung fremder Einrichtungen anzusehen. Die Ausnutzung fremder Einrichtungen ist ein Fall des Abfangens von Kunden. Eine unlautere Behinderung des Mitbewerbers durch Einwirkung auf (potenzielle) Kunden, die bereits ihm zuzurechnen sind, liegt nach der Rspr. erst dann vor, wenn auf sie in unangemessener Weise eingewirkt wird, um sie als eigene Kunden zu gewinnen oder zu erhalten (BGH GRUR 2009, 500 Rn 23 – Beta Layout; BGH GRUR 2009, 876 Rn 21 – Änderung der Voreinstellung II; stRspr). Die Kunden müssen also durch unangemessene unsachliche Beeinflussung am (möglichen) Erwerb der Ware oder Leistung des Mitbewerbers gehindert werden. Die Rspr. stellt darauf ab, ob der Werbende sich gewissermaßen zwischen den Kaufinteressenten und den Mitbewerber schiebt, um ihm eine Änderung seines Kaufentschlusses aufzudrängen (BGH GRUR 2001, 1061, 1063 – Mitwohnzentrale.de; BGH GRUR 2007, 987 Rn 25 – Änderung der Voreinstellung I; BGH GRUR 2009, 416 Rn 16 – Küchentiefstpreis-Garantie; GRUR 2009, 500 Rn 23 – Beta Layout; BGH GRUR 2009, 876 Rn 10 – Änderung der Voreinstellung II; BGH GRUR 2011, 166 Rn 30 – Rote Briefkästen; BGH GRUR 2012, 645 Rn17 – Mietwagenwerbung). Dies kann u.a. dann der Fall sein, wenn die Maßnahmen auf die Verdrängung des Mitbewerbers abzielen (ebenso BGH GRUR 2009, 416 Rn 16 – Küchentiefstpreis-Garantie; OLG Frankfurt GRUR-RR 2011, 140). So ist es unlauter, die von oder für Mitbewerber geschaffenen Einrichtungen für eigene Zwecke auszunutzen, ohne dafür ein Entgelt zu entrichten (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 4 Rn. 10.27b). Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Autobusunternehmer die für einen Mitbe-

werber eingerichteten Haltestellen kurz vor der fahrplanmäßigen Abfahrt des Busses dieses Mitbewerbers mit einem eigenen Bus anfährt und die dort wartenden Fahrgäste aufnimmt (ÖOGH ÖBl 1972, 91 – Autobus-Linienverkehr; ÖOGH ÖBl 1977, 154 – Austriatrans II). Das Gleiche würde gelten, wenn etwa ein Unternehmer den von einem Mitbewerber geschaffenen privaten Kundenparkplatz für seine Kunden in Anspruch nähme (vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 2013, § 4 Rn. 10.27b).

Gemäß diesen Voraussetzungen ist das Handeln des Beklagten nicht als unlautere Ausnutzung fremder Einrichtungen anzusehen. Es handelt sich zwar auf den ersten Blick um Einrichtungen des Klägers, die der Beklagte - ohne die notwendige entgeltliche Berechtigung zu haben – benutzte, um dort Fahrgäste aufzunehmen und so die Dienstleistung seines Arbeitgebers zu fördern. Allerdings hält diese Betrachtungsweise einer näheren Bewertung der Situation der streitgegenständlichen Taxihalteplätze nicht Stand. Bei wertender Betrachtung des dort bestehenden Widerstreits zwischen der privatrechtlichen Nutzungsberechtigung des Klägers sowie dem dort geltenden öffentlichen Recht stellen die Taxihalteplätze keine fremde Einrichtung i.S.d. § 4 Nr. 10 UWG, die der Beklagte unberechtigt nutzt, dar.

Der Kläger ist zwar alleiniger Mieter der streitgegenständlichen Halteplätze. Dies hat er durch Vorlage des Bestätigungsschreibens der Fraport AG vom 19.02.2013 (Bl. 81 d.A.) sowie Vorlage der Auszüge aus dem Mietvertrag mit der The Squire GmbH & Co. KG (Bl. 134 ff. d.A) nachgewiesen. Auch die vom Amtsgericht Frankfurt am Main eingeholte amtliche Auskunft der Stadtverwaltung Frankfurt am Main bestätigt den Bestand des Mietverhältnisses. Das Straßenverkehrsamt hat in seinem Auskunftsschreiben vom 29.04.2013 (Bl. 120 a f. d.A.) bestätigt, dass die Taxihalteplätze im Abflugbereich des Terminal 1 im Eigentum der Fraport AG stehen, so dass die Mietverträge zwischen dem Kläger und der Fraport AG gültig seien. Hinsichtlich der Halteplätze am The Squire wurde die Mieterstellung nicht bestritten.

Allerdings ist der Vortrag des Beklagten, es handele sich um öffentlich gewidmeten Verkehrsraum, beachtlich mit der Folge, dass an den streitgegenständlichen Taxihalteflächen gerade nicht nur privatrechtliche Nutzungsberechtigungen und Eigentumszuordnungen die entscheidende Rolle spielen, sondern die ebenfalls geltenden Regelungen des öffentlichen Rechts zugunsten des Beklagten Berücksichtigung finden müssen.

Bei den streitgegenständlichen Taxihalteplätzen, deren privatrechtliche Eigentümerin die Fraport AG ist, handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen ungeachtet bestehender Eigentumsverhältnisse und ohne Rücksicht auf eine tatsächlich erfolgte Widmung im Sinne des öffentlichen Wege-rechts. Öffentlich im Sinne des Verkehrsrechts sind alle Flächen, auf denen mit Billigung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch die Allgemeinheit tatsächlich zugelassen ist. Die Fraport AG hat den streitgegenständlichen Bereich vor dem Terminal 1 für den öffentlichen Verkehr eröffnet. Gleiches gilt im Hinblick auf die weiter streitgegenständlichen Taxihal-

teplätze vor dem The Sqaire. Unstreitig werden diese Straßen und ebenfalls die Halte- und Parkbuchten durch die Allgemeinheit in Form von an- und abreisenden Passagieren sowie Taxen benutzt. Diese Nutzung ist von den jeweiligen Eigentümern so gewollt und gestattet. Aus diesem Grund wurde der Verkehr dort auch u.a. durch die Aufstellung entsprechender öffentlichen Verkehrszeichen geregelt. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Zeichens 229 StVO, welches an den streitgegenständlichen Taxihalteplätzen angebracht ist. Damit bleibt zwar formell das privatrechtliche Eigentum am Straßengrund bestehen; die privatrechtlichen Eigentümerinnen – die Fraport AG und die The Sqaire GmbH & Co. KG – haben durch die Zurverfügungstellung dieser Teile ihres Grundeigentums für den Straßenverkehr ihre ausschließliche privatrechtliche Nutzungsberechtigung als Eigentümer jedoch teilweise aufgegeben mit der Folge, dass das privatrechtliche Eigentum durch Vorschriften des öffentlichen Rechts überlagert und beschränkt wird. Mit diesem rechtlichen Ansatzpunkt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im öffentlich-rechtlichen Straßenbereich der Eigentümer entgegen § 903 BGB grundsätzlich nicht mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, sondern der Straßengrund in der Wirklichkeit einer allgemeinen Aufgabe dient und einer öffentlich-rechtlichen Ordnung unterstellt wird, um eine sachgerechte Nutzung der Straße durch die Allgemeinheit zu ermöglichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.03.1976, 1 BvR 355/67, Rn. 56, 58 zitiert nach juris). Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein Widerspruch aus Privatrecht und öffentlichem Recht dadurch, dass die Eigentümerinnen einerseits Teile ihres Eigentums dem öffentlichen Straßenverkehr zur Verfügung stellten und andererseits gleichzeitig an den Kläger vermieteten, was die grundsätzliche Gestattung und Widmung der Nutzung dieses Verkehrsraums durch die Allgemeinheit klar beschränkt.

Der Beklagte war aufgrund der Geltung der Straßenverkehrsordnung in den streitgegenständlichen Straßenbereichen verpflichtet, sein Taxi an den dafür behördlich gekennzeichneten Halteplätzen bereitzuhalten. Ein Bereithalten an anderer Stelle wäre ihm verboten und würde dadurch u.U. seinerseits zu einem Wettbewerbsverstoß führen. Damit verhielt er sich gemäß dem öffentlichen Recht rechtmäßig, indem er sich an eben diesen Plätzen bereithielt. Demgegenüber hat die Stadt Frankfurt, die an sich für die Wahrung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung und damit auch für die Kontrolle der Einhaltung der Taxenordnung der Stadt Frankfurt am Main zuständig wäre, an den streitgegenständlichen Liegenschaften diese Aufgaben an die jeweiligen Eigentümerinnen übertragen. Diese haben ihrerseits diese Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Mietverträge an den Kläger übertragen. Für die Umsetzung der Einhaltung der Taxenordnung und der Bewahrung eines geregelten Verkehrsablaufs am Frankfurt Flughafen im Taxenbereich greift der Kläger auf das Instrumentarium der Gestattungsverträge unter Einbeziehung seiner Halteordnung nebst Ausgabe der TTC-Chipkarten zurück und regelt damit die an sich öffentlich-rechtlichen Ordnungsaufgaben und Befugnisse privatrechtlich.

Eine solche privatrechtliche Regelung öffentlich-rechtlicher Aufgaben erscheint aber nur dann zulässig, wenn keine Unvereinbarkeit der privatrechtlichen Regelung mit der den darin geregelten Aufgaben zugrunde liegenden Rechtsordnung besteht. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn dadurch die öffentlich-rechtliche Verfahrens- und Zuständigkeitsordnung umgangen und sowohl öffentliche als auch schützenswerte private Interessen in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt würden, denn insoweit können nach Auffassung der Kammer die Rechtsgrundsätze zur Wirksamkeit von Abtretungen öffentlich-rechtlicher Ansprüche entsprechend herangezogen werden (vgl. zur Frage der Abtretung öffentlich-rechtlicher Ansprüche BGH, Urteil vom 28.06.2011, VI ZR 184/10, zit. nach juris). Nach diesen Grundsätzen erscheint die privat-rechtliche Regelung der ordnungsgemäßen Nutzung der streitgegenständlichen Halteplätze durch den Kläger nicht zulässig, da dadurch dem Beklagten die Möglichkeit der Nachprüfung an sich behördlicher Verwaltungsakte, die zur Regelung den öffentlichen Verkehrsraums und des Taxiverkehrs notwendig wären, durch die Verwaltungsgerichte entzogen wird. So ist an sich in der maßgeblichen Taxenordnung der Stadt Frankfurt in § 3 S. 2 geregelt, dass die ausnahmsweise Bereitstellung außerhalb der behördlich gekennzeichneten Taxenplätze der Genehmigung des Ordnungsamts bedürfe. Ebenso regelt § 7 Abs. 7 der Taxenordnung, dass Ausnahmen von der Aufstellordnung nach Abs. 1 dieser Regelung der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Ordnungsamt – zulässt. Dies zeigt deutlich die an sich öffentlich-rechtlich hoheitlich ausgestalteten Befugnisse im Bereich des Taxiverkehrs in Frankfurt. Durch öffentlich-rechtlichen Hoheitsakt ist im streitgegenständlichen Taxihaltbereich nur die Kennzeichnung als „Taxenstand“ (Zeichen 229 StVO) erfolgt. Diese kann der Beklagte, um seine Nutzungsrechte als Frankfurter Taxifahrer an den streitgegenständlichen Halteplätzen durchzusetzen, die ihm der Kläger ohne TTC-Karte versagt, einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht zugrunde legen, da aus dieser Allgemeinverfügung in Form des Verkehrsschildes Nr. 229 StVO kein Ausschluss des Beklagten von der Nutzung der Plätze resultiert. Zur Durchsetzung eventueller Nutzungsrechte muss sich der Beklagte also – für einen an sich hoheitlich geregelten Bereich, wie es die Taxenordnung der Stadt Frankfurt zeigt – an den Kläger auf zivilrechtlichem Weg wenden.

Aufgrund dieses Widerspruchs zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, der dazu führt, dass dem Beklagten der öffentlich-rechtliche Rechtsweg abgeschnitten wird, liegt keine Unlauterkeit seines Verhaltens vor.

Die weiter von dem Kläger behaupteten Verletzungen nach §§ 5, 4 Nr. 1 UWG liegen ebenfalls nicht vor. Das Handeln des Beklagten stellt keine Irreführung des Verbrauchers dar. Auch werden die Fahrgäste nicht durch unlautere Mittel in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt.

Der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe von 546,68 EUR besteht nicht, da die Abmahnung mangels einer Wettbewerbsrechtsverletzung durch den Beklagten zu Unrecht erfolgte.

Über den Hilfsantrag des Klägers ist nicht zu entscheiden, da die Bedingung des Hilfsantrags nicht eingetreten ist. Der Beklagte ist Mitbewerber i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

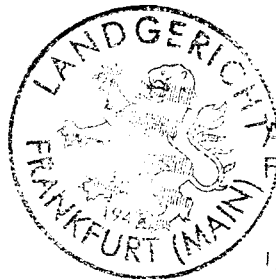
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert ist nach § 3 ZPO festzusetzen. Der Streitwert in Höhe von 10.000,00 EUR setzt sich aus 5.000,00 EUR je Unterlassungsbegehren zusammen.

Kästner

Dr. Hasse

Dr. Thoma



Ausgeteilt
Frankfurt/Main

7. Nov. 2013

Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle